

Richtlinie über Verbandsklagen – Beginn der Trilogverhandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Bundesarbeitskammer bezieht sich auf den letzten Entwurf des Rates vom 6.11.2019 (WK 12536/2019 INIT) sowie auf den vom Europäischen Parlament angenommenen Text (P8_TA-PROV(2019)0222) und möchte auf folgende Punkte hinweisen, die aus Verbrauchersicht besonders wesentlich sind:

- Klarstellung der Mindestharmonisierung
- Feststellungsklage für abgestellte Rechtsverletzungen erforderlich
- Sonderregelungen hinsichtlich Gerichtsstand und anwendbares Recht für qualifizierte Einrichtungen
- Aufrechterhaltung des Status als qualifizierte Einrichtung
- Kein Verbot der Drittfinanzierung
- Sicherstellung der Beseitigung aller Auswirkungen der Rechtsverletzung durch Abhilfeklage
- klares Wahlrecht der MS zwischen opt-in und opt-out bei Abhilfeklagen
- Beibehaltung der Abhilfeklagen auch ohne vorangegangene Unterlassungsklage
- Information über Verbandsklagen auf Kosten des Unternehmens
- Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen
- Beibehaltung der Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung
- klarere Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen
- Sicherstellung der Anwendung auf Passagierrechte im Bereich Bahn und Flug
- Anwendbarkeit der Richtlinie auch auf vorangegangene Rechtsverletzungen
- Aufrechterhaltung eines weiten Anwendungsbereichs

Zu den Forderungen im Detail:

- **Klarstellung der Mindestharmonisierung**

In der Richtlinie sollte zu Beginn klargestellt werden, dass diese mindestharmonisiert ist, dass Mitgliedstaaten also für den Verbraucher günstigere Bestimmungen beibehalten oder einführen können. Nach dem derzeitigen Vorschlag in Art 1 Abs 2 des Ratstextes können die Mitgliedstaaten zwar ihre nationalen Systeme beibehalten, müssen aber jedenfalls ein System vorsehen, dass die Richtlinie umsetzt. Wichtig ist aber, dass die Mitgliedstaaten für den Verbraucher günstigere Bestimmungen einführen bzw. beibehalten können. Dies sei am Beispiel des möglichen Abmahnverfahren nach Art 5a Abs 3 des derzeitigen Ratstextes dargelegt. Danach können die Mitgliedstaaten ein der Verbandsklage vorzuschaltendes Abmahnverfahren vorsehen. Wird allerdings ein derartiges Abmahnverfahren eingeführt bzw. beibehalten, dann ist dieses - nach dem derzeitigen Ratstext - jedenfalls zwingend vorzusehen. Eine Verbandsklage ohne vorherige Abmahnung ist dann

nicht möglich. Ist die Richtlinie nur mindestharmonisiert, dann können die Mitgliedstaaten auch günstigere Bestimmungen vorsehen und somit das Abmahnverfahren bloß fakultativ vorsehen, wie es zB derzeit in Österreich in Umsetzung der Unterlassungsklagen-Richtlinie der Fall ist.

- **Feststellungsklage für abgestellte Rechtsverletzungen erforderlich**

In Art 2 Abs 1 des Ratstextes, der den Anwendungsbereich umschreibt, wird noch festgehalten, dass diese Richtlinie für nationale und grenzüberschreitende Rechtsverletzungen zur Anwendung gelangt, davon umfasst sind auch bereits vor Einbringung der Verbandsklage beendete Rechtsverletzungen. Art 5a des Ratstextes sieht hingegen verpflichtend nur vorläufige und definitive Unterlassungsmaßnahmen vor, zusätzlich können Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Feststellung, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, vorsehen. Diese Feststellungsklage muss nach Ansicht der BAK jedenfalls auch verpflichtend vorgesehen werden. Daher sollte Art 5a Abs 1 um folgende lit c ergänzt werden, sodass Art 5a Abs 1 wie folgt lautet:

Art 5a

Injunction measures

1. *The injunction measures referred to in Article 5(2)(a) are:*

- (a) a provisional measure to cease or, where appropriate, to prohibit a practice deemed to constitute an infringement;*
- (b) a definitive measure to cease or, where appropriate, to prohibit a practice that constitutes an infringement;*
- (c) a measure to establish that the practice constitutes an infringement.*

Mit der verpflichtend vorzusehenden Feststellungsklage ist sichergestellt, dass auch bereits beendete Verstöße noch bekämpft werden, was zB erforderlich ist, wenn die Auswirkungen dieses Rechtsverstoßes andauern. Damit kann sowohl gegen drohende, als auch gegen andauernde und abgestellte Verstöße mit ‚injunction measures‘ vorgegangen werden.

- **Sonderregelungen hinsichtlich Gerichtsstand und anwendbares Recht für qualifizierte Einrichtungen**

Nach Art 2 Abs 3 des Ratstextes sollen die Regelungen zum internationalen Privatrecht, im Besonderen jene zur Gerichtszuständigkeit, Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen sowie zum anwendbaren Recht durch die Richtlinie unberührt bleiben. Die BAK spricht sich für Sonderregelungen hinsichtlich des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts in der vorliegenden Richtlinie aus. Die qualifizierte Einrichtung sollte im Sitzmitgliedstaat Verbandsklage einbringen können und dabei das in ihrem Sitzmitgliedstaat nationale Recht anwenden können, sofern im Sitzmitgliedstaat Rechtsverstöße gegen dort ansässige Verbraucher erfolgt sind.

- **Aufrechterhaltung des Status als qualifizierte Einrichtung**

Die BAK ist derzeit eine der in Umsetzung der Unterlassungsklagen-Richtlinie klagebefugten Einrichtungen. Nach dem derzeitigen Entwurf der Verbandsklagen-Richtlinie *können* öffentliche Einrichtungen vom Mitgliedstaat als qualifizierte Einrichtungen ernannt werden, ohne die in Art 4a für grenzüberschreitende Verbandsklagen aufgestellten Kriterien erfüllen zu müssen, um den Status als qualifizierte Einrichtung erlangen zu können. Die BAK wurde als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet und ist die gesetzliche Vertretung der Arbeiter und Angestellten in Österreich. Es besteht von Gesetzes wegen eine verpflichtende Mitgliedschaft und die BAK finanziert sich durch die Beiträge

ihrer Mitglieder. Im Rahmen der Interessenvertretung ist die BAK auch auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, etwa im Bereich des Konsumentenschutzes tätig. Die BAK ist ein sog. Selbstverwaltungskörper und agiert im eigenen Wirkungsbereich weisungsfrei, unterliegt aber der staatlichen Aufsicht und Kontrolle. Eine darüberhinausgehende Prüfung der BAK - wie es der Ratstext in Art 4a Abs 4 und Abs 5 sowie Art 4b Abs 3 und Abs 5 f vorsieht - ist nicht möglich.

Die BAK ist unseres Erachtens als ‚*public body*‘ im Sinne der Verbandsklagen-Richtlinie zu verstehen, weshalb sie keine Kriterien - wie sie in Art 4a für die grenzüberschreitende Verbandsklage aufgestellt werden - erfüllen muss und daher auch nicht die Einhaltung der Kriterien regelmäßig geprüft werden muss.

Es sollte aber besser - angelehnt an den vom EP vorgeschlagenen Abänderungsantrag 48 - klargestellt werden, dass jene Einrichtungen, die bereits nach der geltenden Unterlassungsklagen-RL klagsbefugt sind, weiterhin nach der nunmehr umzusetzenden Verbandsklagen-RL klagsbefugt sind, ohne die in der Richtlinie aufgestellten Kriterien erfüllen zu müssen. Der EP-Vorschlag bezieht sich in diesem Abänderungsantrag nur auf ‚*public bodies*‘ und sieht auch bloß eine Option für die Mitgliedstaaten vor. Um auch den Verein für Konsumenteninformation (VKI), der ebenfalls eine in Umsetzung der Unterlassungsklagen-Richtlinie klagsbefugte Einrichtung ist, vom Erfüllen und Einhalten der Kriterien auszunehmen, sollte der Begriff ‚*public bodies*‘ durch den allgemeineren Begriff ‚*entities*‘ ersetzt werden, sodass der neu einzufügende Absatz in Art 4a wie folgt zu lauten hat:

„Member States shall provide that entities already designated before the entry into force of this Directive in accordance with national law shall remain eligible for the status of qualified entity within the meaning of this Article.“

Selbstverständlich müssen diesfalls diese per se klagsbefugten Einrichtungen in jenen Bestimmungen der Richtlinie, die eine Gewährleistung der Prüfpflicht durch die Mitgliedstaaten sowie durch die Gerichte vorsehen (nämlich Art 4a Abs 4 und 5, Art 4b Abs 3, Abs 5 f des Ratstextes), ausgenommen werden.

▪ **Kein Verbot der Drittfinanzierung**

Obwohl die BAK für die Klarstellung ihrer Einstufung als ‚*public body*‘ bzw. für die Aufrechterhaltung der bisherigen Klagsbefugnis und somit sofortige Anerkennung als qualifizierte Einrichtung ohne Prüfung durch den Mitgliedstaat oder die Gerichte plädiert (siehe oben), muss bei Beibehaltung des derzeitigen Ratstextes entschieden gegen das Kriterium des Verbots der Einflussnahme durch Dritte, die ein wirtschaftliches Interesse an der Einbringung der Verbandsklage, inklusive im Fall der Drittfinanzierung aufgetreten werden (Art 4a Abs 3 lit cb). Darüber hinaus sieht Art 4b Abs 3, 2. Unterabsatz des Ratstextes nunmehr die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit vor, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Falle der Finanzierung durch eine dritte Partei, die ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, die Klagsbefugnis der qualifizierten Einrichtung für diese spezifische grenzüberschreitende Verbandsklage zu verneinen hat. In Zusammenschau mit Art 4a Abs 3 lit cb und dem korrespondierenden Erwägungsgrund 10 des Ratstextes sind hier wohl Abhilfeklagen gegen Mitbewerber gemeint. Aber auch diese Bestimmung muss gestrichen werden, sofern nicht die BAK und der VKI wie oben dargelegt ohne Erfüllung und Einhaltung jedweder Kriterien als qualifizierte Einrichtungen anerkannt werden. Auch Klagen gegen Mitbewerber des Dritten, der die Prozesskostenfinanzierung übernimmt, müssen möglich sein. In Österreich agierende Prozesskostenfinanzierer sind beispielsweise Versicherungsgesellschaften, die bei einem derartigen Verbot keine Klage gegen zB einen Rechtsschutzversicherer finanziell unterstützen dürfen, der unzulässige Klauseln im Versicherungsvertrag verwendet und somit etwas unzulässigerweise Deckungen ablehnt.

Sollte dieses Kriterium und die Prüfmöglichkeit durch die Gerichte aufrechterhalten werden, so wäre das in Österreich vor allem bei Verbandsklagen im Zusammenhang mit größeren Massenschäden erforderliche System der Prozesskostenfinanzierung durch einen Dritten nicht mehr möglich. Denn der Prozesskostenfinanzierer, der für die anstehenden Verfahrenskosten (= Anwaltskosten und Gerichtskosten, aber auch dem Gericht vorzustreckende Kosten für ein nötiges Sachverständigengutachten) entsteht und somit die Klagsführung durch die qualifizierte Einrichtung in finanzieller Hinsicht erst ermöglicht, bedingt sich in der Regel ein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung mit möglichen negativen finanziellen Auswirkungen, etwa bei der Überlegung, ob gegen die erstinstanzliche Entscheidung in Berufung gegangen werden soll oder nicht, aus, da er ja für die dann allenfalls zu zahlenden Verfahrenskosten einzustehen hat. Im Gegenzug für diese Risikofinanzierung behält sich der Prozesskostenfinanzierer einen vorab mit der qualifizierten Einrichtung vereinbarten prozentuellen Anteil des erstrittenen Betrags für die Konsumenten ein bzw. erhält der Finanzierer einen bestimmten vereinbarten Betrag von den sich an der Klage beteiligenden Konsumenten und sichert sich somit sein eigenes wirtschaftliches Fortkommen. Konsumenten, die sich an derartigen notwendigerweise durch Prozesskostenfinanzierer unterstützten Klagen beteiligen, wissen vorab, welcher Betrag bzw. Prozentsatz des erstrittenen Betrags für die Prozesskostenfinanzierung einbehalten wird. Dieses System muss aufrechterhalten werden können, andernfalls können aufgrund des mitunter hohen finanziellen Risikos, das die qualifizierte Einrichtung jedenfalls nicht vorstrecken können, größere Verbandsklagen auf Abhilfe mit vielen betroffenen Verbrauchern nicht mehr geführt werden.

- **Sicherstellung der Beseitigung aller Auswirkungen der Rechtsverletzung durch Abhilfeklage**

In Art 5b des Ratstextes werden die Abhilfemaßnahmen näher geregelt. Abs 1 leg cit zählt demonstrativ einige Abhilfemöglichkeiten, nämlich Entschädigung, Reparatur, Austausch, Preisminderung, Vertragsbeendigung oder Rückerstattung des bezahlten Preises auf. Hier sollte nach Ansicht der BAK - um die Beseitigung aller denkbaren Auswirkungen der Rechtsverletzung sicherzustellen - folgende allgemeine Umschreibung der Abhilfemaßnahmen zu Beginn des Abs 1 eingefügt werden:

„Redress measures shall cover all measures eliminating the continuous effects of an infringement.“

- **klares Wahlrecht der MS zwischen opt-in und opt-out bei Abhilfeklagen**

Art 5b Abs 2 sieht - in Zusammenschau mit Erwägungsgrund 15b - vor, dass die Mitgliedstaaten Regelungen über die Beteiligung der betroffenen Verbraucher an der Verbandsklage für Abhilfemaßnahmen treffen können. Dabei können die Mitgliedstaaten festlegen, ob und wann die Verbraucher ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen zur Teilnahme an der Abhilfeklage zum Ausdruck bringen müssen. Diese Formulierung ist unglücklich gewählt. Bei einem Opt-out-Modell drücken betroffene Verbraucher gerade nicht ihren Willen aus, sondern sind von der Abhilfeklage mit Klageeinbringung umfasst, sofern sie sich nicht binnen einer festzusetzenden Zeit explizit gegen die Umfassung von der Abhilfeklage aussprechen. Hier könnte man sich entweder an der Formulierung in Erwägungsgrund 15b, ab dem zweiten Satz oder aber an dem Abänderungsantrag 60 des EP orientieren. Die Mitgliedstaaten sollten - wie in Erwägungsgrund 15b dargelegt - auch die Möglichkeit haben, eine Mischform zwischen opt-in und opt-out zu kreieren.

- **Beibehaltung der Abhilfeklagen auch ohne vorangegangene Unterlassungsklage**

Art 5b Abs 8 sieht vor, dass Abhilfeklagen auch ohne vorangegangene Verbandsklage auf Unterlassung eingebracht werden können. Diese Bestimmung ist aus Konsumentenschutzsicht sehr zu begrüßen und sollte jedenfalls beibehalten werden, da damit schnell Abhilfe bei Rechtsverstößen geschaffen werden kann, ohne ein vorgeschaltetes Verbandsverfahren auf Unterlassung führen und deren Rechtskraft abwarten zu müssen.

- **Information über Verbandsklagen auf Kosten des Unternehmens**

Art 9 Abs 1 des Ratstextes sieht vor, dass der Unternehmer im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung die betroffenen Konsumenten zu informieren hat, und zwar auf eigene Kosten. Diese Bestimmung ist wichtig, um die Information gegenüber den Verbrauchern sicherzustellen. Sollte die qualifizierte Einrichtung die Konsumenten informieren, so muss jedenfalls ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten sowie des Aufwands gewährleistet sein und nicht bloß wie in Art 9 Abs 1a des Ratstextes vorgesehen eine Möglichkeit des Kostenersatzes vorgesehen sein.

- **Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen**

In Art 10 sollte besser wieder auf den Vorschlag der EK zurückgegangen werden, wonach eine rechtskräftige Entscheidung für die Zwecke anderer Abhilfeklagen gegen denselben Unternehmen wegen des gleichen Verstoßes als unwiderlegbar nachgewiesen gelten. Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung soll nach dem ursprünglichen EK-Vorschlag als widerlegbare Vermutung betrachtet werden.

Nach dem derzeitigen Ratstext sowie auch nach dem Vorschlag des EP (Abänderungsantrag 83) kann die rechtskräftige Entscheidung nunmehr lediglich als Beweis einer Rechtsverletzung dienen. Das ist jedenfalls zu schwach formuliert und liefert keine Sicherheit, dass eine einmal festgestellte Rechtsverletzung in einem anderen Verfahren erneut als Rechtsverletzung beurteilt wird.

- **Beibehaltung der Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung**

Die Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung mit Einbringung der Verbandsklage auf Unterlassung und auf Abhilfe ist eine der zentralen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags und muss für eine effiziente Rechtsdurchsetzung jedenfalls beibehalten werden. Ohne eine derartige Regelung müssten - um die drohende Verjährung hintanzuhalten - eine Vielzahl von im Wesentlichen identen Ansprüchen eingeklagt werden, was eine Überschwemmung der Gerichte zur Folge hätte und auch hohe Kosten bei den Parteien verursachen würde.

- **klarere Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen**

Art 15 sah noch in der Version des EK-Vorschlags vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten keine finanziellen Hindernisse für die wirksame Verbandsklagsführung sind. Dabei wurden die Begrenzung von Gerichtskosten, die Gewährung des Zugangs zur Prozesskostenhilfe sowie die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel erwähnt. Nunmehr findet sich in Art 15 des Ratstextes die bloße Absichtserklärung, dass die Verfahrenskosten keine unüberwindbaren Hürden darstellen dürfen, ohne konkrete Maßnahmen zu nennen. Es sollte besser wieder auf den Vorschlag der EK zurückgegangen werden.

- **Sicherstellung der Anwendung auf Passagierrechte im Bereich Bahn und Flug**

Art 18 Abs 2 sieht ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Evaluierung vor, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein der Richtlinie vergleichbares Schutzniveau haben. Sollte dies der Fall sein, dann sollen die entsprechenden Verordnungen aus dem Annex gestrichen werden (Annex 1 Nr. 10 und Nr. 15).

Die BAK spricht sich vehement gegen eine derartige Evaluierung bzw. Streichung dieser Verordnungen aus, da gerade in diesen Bereichen bei auftretenden Unregelmäßigkeiten wie etwa Annullierungen mit einem Schlag eine Vielzahl von Passagieren betroffen ist, der mithilfe der Verbandsklagen-Richtlinie schnell zu ihrem Recht verholfen werden kann.

Dieser Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- **Anwendbarkeit der Richtlinie auch auf vorangegangene Rechtsverletzungen**

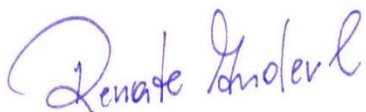
Art 20 Abs 2a des Ratstextes sieht vor, dass die Verjährungshemmung bzw. -unterbrechung für Abhilfeklagen auf Basis einer Rechtsverletzung, die vor Inkrafttreten dieser RL-Bestimmungen passiert ist, nicht anwendbar ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Verjährungshemmung bzw. -unterbrechung für *Unterlassungsklagen* sehr wohl zur Anwendung gelangt, auch wenn die Rechtsverletzung vor Inkrafttreten dieser RL-Bestimmung erfolgt ist. Für eine derartige Regelung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Rechtsverstöße, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie passiert sind, sollen mit Inkrafttreten der Richtlinie mit allen Mitteln, die die Richtlinie vorsieht, sohin mit Unterlassungsklage und mit Abhilfeklage unter Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung der zugrundeliegenden Ansprüche bekämpft werden können.

- **Aufrechterhaltung eines weiten Anwendungsbereichs**

Der Anhang I zur Richtlinie soll so umfangreich wie möglich bleiben. Die Datenschutzgrundverordnung (Annex I Nr 53) etwa soll keinesfalls gestrichen, da andernfalls kein ausreichendes Schutzniveau bei Verstößen sichergestellt ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der erwähnten Punkte im Sinne der Konsumenten und stehen für allfällige Rückfragen und Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Renate Anderl
Präsidentin



Christoph Klein
Direktor